

Die 11 Merkmale einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. § 11 UStG 1994

MUSTER GMBH
 Musterstraße 1
 1234 Musterstadt
 Telefon 01/123456789 FaxDw 89

An die
 Musterkunde GmbH
 Mustergasse 9
 1234 Musterstadt

Musterstadt, 01.12.2018

Rechnung 2018/258

Ihre Bestellung vom 22.10.2018
 Liefer/Leistungsdatum: 25.-29.11.2018

Kd.Nr. 111698
 Ihre (Kunden) UID Nr.: AT U12345678

Menge	Einheit	Artikel	Einzelpreis	Ust%	Betrag
50	Stk.	Musterartikel 1	27,20	20	1.360,00
300	Stk.	Musterartikel 2	47,69	20	14.307,00
25	Pkg.	Musterartikel 3	254,78	20	6.369,50
25	Std.	Techniker	64,85	20	1.621,25
Nettobetrag					23.657,75
+ 20% USt					4.731,55
Gesamtbetrag inkl. USt					28.389,30

Zahlungsbedingungen: 14 Tage 3% Skonto
 30 Tage netto

Wir danken für Ihren Auftrag und ersuchen um Überweisung des Betrages auf unser Konto bei der Musterbank, BLZ 12345, Kto 123.456.789

Sitz in Musterstadt

FN 12345a

LG (HG) Musterstadt

UID AT U12345678

- 1 Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers.
- 2 Die Menge und genaue (handelsübliche) Bezeichnung der gelieferten Waren (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. **Sammelbegriffe, wie "Speisen und Getränke" oder "Fachliteratur"** sind nicht ausreichend!
Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (zB Lieferschein) ist möglich.
- 3 Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
- 4 Das Entgelt für die angeführte Lieferung bzw sonstige Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden. Bei Kleinbetragsrechnungen reicht es aus, den Gesamtbetrag inkl. USt und den angewendeten Steuersatz auf der Rechnung zu vermerken.
- 5 Angabe des Steuersatzes bzw der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung ("Kleinunternehmer"; "Versicherungsleistung"; "Erwachsenenbildung"). Falls eine Steuerbefreiung besteht oder die Steuerschuld übergeht: Hinweis auf Steuerbefreiung bzw. auf einen Übergang der Steuerschuld Hinweis auf die Differenzbesteuerung, wenn sie angewendet wird (z. B. Autohandel oder Antiquitätenhändler) (Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich.)
- 6 Das Ausstellungsdatum der Rechnung. Durch Ausstellung der Rechnung im Folgemonat kann die Umsatzsteuerschuld um ein Monat verschoben werden. Tipp: Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum = Rechnungsdatum“.
- 7 Name und Anschrift des Abnehmers oder Leistungsempfängers (=Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.
- 8 Den auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag. Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.
- 9 Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen beim Empfänger der Gutschrift keine fortlaufende Nummer. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig). Es sind verschiedene Rechenkreise zulässig (z.B.: Filialen, Betriebsstätten, Bestandsobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechenkreise angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich eine eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.
- 10 Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet z.B.: AT U12345678. Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuerberechtigte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen. Die inhaltliche Richtigkeit der UID ist derzeit vom Empfänger nicht zu überprüfen. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang auch unseren Beitrag: **"Vorsteuerabzug und Gutgläubigkeit"**
- 11 Ab 1. Juli 2006 ist in Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Bruttobetrag inkl USt) € 10.000,- übersteigt, verpflichtend die UID-Nummer des inländischen Leistungs-empfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei "Bauleistungen" mit Übergang der Steuerschuld war die UID des Leistungsempfängers schon bisher anzugeben.

Bei Kleinbetragsrechnung bis brutto EUR 400,- können die Punkte

7 8 9 10 11

entfallen.